



## Merkblatt 14

### ÜBER DIE ANRECHNUNG VON VERSICHERUNGSZEITEN

#### 1. Allgemeines

Beschäftigte nach Bühnentarifrecht sind bei der Versorgungsanstalt der deutschen Bühnen - Vddb - versichert. Richtet sich das Beschäftigungsverhältnis nach einem Tarifvertrag des öffentlichen Dienstes (TVöD oder TV-L) oder für Musiker in Kulturorchestern (TVK), tritt die Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes oder der Versorgungsanstalt der deutschen Kulturorchester - VddKO - ein. Beschäftigungswechsel von einem Tarifvertragsbereich in einen anderen führen zur jeweils anderen Zusatzversorgungseinrichtung.

In diesen Fällen gilt folgendes:

#### 2. Versicherung bei der Versorgungsanstalt der deutschen Kulturorchester (VddKO) oder der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL):

Zwischen der Vddb und der VddKO sowie zwischen der Vddb und der VBL besteht eine Vereinbarung zur gegenseitigen Anerkennung der Versicherungszeiten. Eine Zusammenführung der Versicherungen bei einem Versorgungsträger ist hingegen nicht vorgesehen, d.h. die Rentenansprüche bleiben getrennt bei der VddKO und der Vddb bzw. der VBL und der Vddb bestehen. Wichtig ist die Anerkennung von Versicherungszeiten aber gegebenenfalls zur Erfüllung der Wartezeiten für einen Versorgungsanspruch (bei der Vddb 36 Beitragsmonate seit dem 1. Januar 2018, 60 Beitragsmonate seit dem 1. Januar 2001 oder insgesamt 120 Beitragsmonate) oder der Herstellung der Versicherungspflicht in fortgeschrittenem Lebensalter (bei der Vddb Erreichbarkeit von 36 Beitragsmonaten bis zur Regelaltersgrenze). Die Versicherungszeiten zählen bei beiden Einrichtungen insofern gegenseitig, die Anerkennung hat aber keine Auswirkung auf die Höhe der Versicherungen. Rentenansprüche sind jeweils gegenüber der Vddb und der VddKO bzw. VBL gesondert geltend zu machen. Die Anerkennung ist ausgeschlossen, wenn bei einer Versorgungseinrichtung Beiträge (bei der Vddb auch Abfindung für Tänzerinnen und Tänzer, siehe Merkblatt 23) erstattet wurden.

Die gegenseitige Anerkennung von Versicherungszeiten können Sie beantragen, wenn

- die Versicherungspflicht bei einer Versorgungseinrichtung endet oder geendet hat und bei der anderen Versorgungseinrichtung eine neue Pflichtversicherung begonnen hat,
- bei beiden Versorgungseinrichtungen gleichzeitig Pflichtversicherungen bestehen und eine davon endet,
- bei beiden Versorgungseinrichtungen gleichzeitig bestehende Pflichtversicherungen gleichzeitig enden.

Bitte stellen Sie den Antrag bei der **neu zuständigen** Versorgungseinrichtung. Er ist auch dann noch möglich, wenn die Versicherungspflicht dort wieder geendet hat oder aus der anderen Versorgungseinrichtung bereits Rente gewährt wird.

#### 3. Versicherung bei einer kommunalen oder kirchlichen Zusatzversorgungskasse (ZVK):

Zwischen den ZVKen und der Vddb gibt es kein Überleitungsabkommen mehr. Die früher eingeschränkt mögliche Übertragung der Versicherung war in der Regel mit hohen Wertverlusten der Renten verbunden. Die Versicherungen werden bei beiden Versorgungseinrichtungen unabhängig voneinander geführt. Bei einem Ende der Pflichtversicherung in der Vddb wegen des Wechsels in den anderen Tarifvertragsbereich wird grundsätzlich die Erklärung der Weiterversicherung empfohlen (siehe unten Nr. 5).

Arbeitnehmern, die bei Ausübung einer Tätigkeit im selben Umfeld sowohl auf der Grundlage des TVöD als auch des NV Bühne beschäftigt werden (z. B. Bühnentechniker), können Versorgungslücken entstehen. Die Vddb erkennt deshalb Versicherungszeiten in kommunalen Zusatzversorgungskassen, die vor Beginn der Versicherung bei der Anstalt bei einem Mitglied (der Vddb angeschlossener Bühnenarbeitgeber) zurückgelegt wurden, auf Antrag an, soweit dadurch die satzungsmäßigen Voraussetzungen für die Versicherungspflicht oder die Unverfallbarkeit der Anwartschaften erfüllt werden.

Ehemalige Bühnengehörige, die sich nach Beendigung ihrer Tätigkeit bei der Vddb weiterversichern wollten, wurden bei einer Beschäftigung bei einem kommunalen oder kirchlichen Arbeitgeber in der dortigen Zusatzversorgung versicherungsfrei. Für die Versicherten, die bis zum 31. Dezember 2013 bei der Aufnahme einer Beschäftigung im Tarifbereich des TVöD eine Weiterversicherung bei der Vddb nicht erklären oder nicht fortsetzen konnten, da sie andernfalls in der Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes versicherungsfrei geworden wären, erkennt die Vddb zur Erfüllung der satzungsmäßigen Voraussetzungen der Unverfallbarkeit der Anwartschaften die im Anschluss bei einer kommunalen oder kirchlichen Zusatzversorgungskasse zurückgelegten Versicherungszeiten auf Antrag an.

#### **4. Kann ich mich weiterversichern?**

Staatliche, kommunale oder kirchliche Angestellte konnten nach den bisher für die Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes geltenden Regeln bei der Vddb nicht gleichzeitig freiwillig weiterversichert sein. Sie hatten ein Wahlrecht zwischen der Pflichtversicherung bei der VBL oder der ZVK und der freiwilligen Weiterversicherung bei der Vddb und mussten deshalb eine gegebenenfalls bei der Vddb bestehende Weiterversicherung innerhalb von drei Monaten nach der Aufnahme der Beschäftigung im öffentlichen Dienst beenden. Anderenfalls waren sie von der Versicherungspflicht bei der VBL oder einer ZVK ausgenommen und erwarben dort keine Versorgungsansprüche.

Diese Bestimmungen gelten bei der VBL nicht mehr. Nunmehr sind die Pflichtversicherung bei der VBL und die freiwillige Weiterversicherung bei der Vddb nebeneinander zulässig. Die Weiterversicherung bei der Vddb ist neben der Pflichtversicherung bei der VBL zu empfehlen, um die Nachteile der beitragsfreien Versicherung (insbesondere den fehlenden Schutz im Falle von Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit) zu vermeiden.

Auch die Arbeitsgemeinschaft kommunale und kirchliche Altersversorgung e.V. hat ihren Mitgliedern der Fachvereinigung Zusatzversorgung mitgeteilt, dass diese von den tarifvertraglichen Bestimmungen abweichende Rechtsänderung im Vorgriff umgesetzt werden kann. Bis zu einer tarifvertraglichen Neuregelung liegt es jedoch in der Entscheidung der einzelnen Kasse, ob und zu welchem Zeitpunkt sie diese Änderung umsetzt. Erkundigen Sie sich bitte bei Ihrer Kasse.

Neben einer Pflicht- oder Weiterversicherung bei der VddKO ist die Weiterversicherung bei der Vddb schon immer möglich.

#### **5. Was gilt im Falle einer Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit?**

Da bisher Versicherten in der VBL oder in einer ZVK die Möglichkeit verschlossen war, sich bei der Vddb weiterzuversichern, konnte die Versicherung bei der Vddb nur als beitragsfreie fortgeführt werden, die keinen Ruhegeldanspruch bei Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit vorsieht. Die Vddb leistet deshalb auf Antrag auch Ruhegeld wegen Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit, wenn die Pflichtversicherung bei ihr vor dem 1. Januar 2014 geendet hat, die Wartezeit erfüllt ist und wenn unmittelbar vor Eintritt des Versorgungsfalles bei der VBL oder einer ZVK eine Pflichtversicherung bestand. Endet die Pflichtversicherung bei der Vddb nach dem 31. Dezember 2013, besteht ein Anspruch auf Ruhegeld wegen Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit bei sonst gegebenen Voraussetzungen nur bei erklärter Weiterversicherung.